

Hinweise zum Genehmigungsverfahren

Da es sich bei der Veranstaltung um eine Personalräteschulung handelt, bei der die Dienststelle Kostenträger ist, bitten wir, folgendes Verfahren einzuhalten:

1. In der ersten Personalratssitzung nach den Ferien muss ein Entsendebeschluss herbeigeführt werden. Dieser Beschluss ist im Protokoll zu vermerken und sollte etwa folgenden Wortlaut haben:

„Zur Schulungsveranstaltung der GEW gem. § 44 Abs. 1 LPVG vom 18. – 20. März 2020 in Rheinfelden-Beuggen wird der Kollege/die Kollegin ... entsandt.“

2. Dann muss vom Personalrat folgender Brief an die Dienststelle gerichtet werden:

„Betrifft: Schulungsveranstaltung gem. § 44 Abs. 1 LPVG
Hier: Antrag auf Freistellung vom Dienst
Anlage: Schulungsprogramm (liegt als Doppel für die Dienststelle bei)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bezirk Südbaden führt vom 18.-20. März 2020 in Rheinfelden-Beuggen eine Schulungsveranstaltung durch. Der Personalrat hat beschlossen, dass Frau/Herr ... daran teilnehmen soll.

Der Personalrat bittet Sie gemäß § 44 Absatz 1 des LPVG um Freistellung und Kostenübernahme entsprechend der Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 LRKG (KuU 1994, Seite 86 ff).

Mit freundlichen Grüßen

...

Vorsitzende/r

3. a) Dienststelle ist für die Personalräte aus dem Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren das Staatliche Schulamt. Die Freistellung bedeutet, dass das Staatliche Schulamt die Kosten übernimmt.

b) Dienststelle für die Personalräte an Gymnasien und Beruflichen Schulen ist jeweils die Schule, zuständig für die Freistellung ist somit die Schulleitung. Die Freistellung bedeutet hier aber, dass die Kosten vom Regierungspräsidium übernommen werden.

Sollte die Dienststelle wider Erwarten die Freistellung verweigern, setzen Sie sich bitte sofort mit der GEW-Geschäftsstelle in Verbindung.